



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 19.12.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern
Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 44

Seite 226

Inhaltsverzeichnis:

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Andreas Danzer

Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

101/25

Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

102/25

Baurecht;

Anbau einer Garage im Kellergeschoss, Einbau einer zweiten Wohneinheit im Obergeschoss,
Anbau an das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 135/4 der Gemarkung Schnaitsee, Gemeinde Schnaitsee

103/25

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2025 und Auslegung des Nachtragshaushaltsplans

104/25

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Achental Tourismus gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts

105/25

Zweckverband Heimat.Chiemgau und Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau;
Jahresabschluss 2024

106/25

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe, Mühlen 12, 83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2026

107/25

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort 2025 von Landrat Andreas Danzer

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Tage vor Weihnachten sind im Chiemgau traditionell eine Zeit des Innehaltens. Eine Zeit, in der man zurückblickt, Maß nimmt und zugleich nach vorne schaut. Hinter uns liegt ein Jahr, das viele Menschen gefordert hat – in den Familien, im Beruf, im Ehrenamt und in unseren Gemeinden. Gerade in solchen Zeiten zeigt sich, was unsere Heimat trägt.

Unser Landkreis lebt von Zusammenhalt und Verantwortungsbewusstsein. In den Städten und Dörfern, in Vereinen, Feuerwehren, sozialen Einrichtungen, Betrieben und im Ehrenamt übernehmen Menschen Verantwortung füreinander. Oft ganz selbstverständlich, oft im Stillen. Dieses Miteinander ist keine Selbstverständlichkeit – es ist eine besondere Stärke unserer Region.

Heimat bedeutet für uns aber nicht nur Bewahren, sondern auch Gestalten. Wir wollen, dass der Landkreis Traunstein auch für kommende Generationen ein guter Ort zum Leben, Arbeiten und Aufwachsen bleibt. Deshalb investieren wir gezielt in Bildung und Zukunftschancen. Der Campus Chiemgau steht exemplarisch für diesen Anspruch: moderne Bildung, regional verwurzelt und zugleich offen für Neues. Ebenso sind unsere umfassenden Schulsanierungen in Traunstein und Trostberg ein klares Bekenntnis dazu, jungen Menschen in ihrer Heimat gute Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Zukunft entsteht dabei nicht durch große Worte, sondern durch verlässliche Schritte. Mit Augenmaß, mit klaren Prioritäten und in enger Zusammenarbeit mit unseren Gemeinden sorgen wir dafür, dass Infrastruktur, Mobilität und soziale Strukturen tragfähig bleiben. Dieser Weg ist anspruchsvoll, aber er entspricht dem Selbstverständnis unserer Region: bodenständig, verantwortungsvoll und auf Dauer angelegt.

Weihnachten ist eine Zeit des Dankes. Mein Dank gilt allen, die sich für unsere Heimat einsetzen – in der Familie, im Ehrenamt, in der Wirtschaft, in der Pflege, in der Verwaltung und in den kommunalen Gremien. Ebenso danke ich den Bürgern für ihr Vertrauen und ihre Verbundenheit mit unserem Landkreis.

Für die kommenden Feiertage wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ruhige, gesegnete Tage, Zeit füreinander und Zuversicht. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Kraft und den Mut, Veränderungen gemeinsam anzupacken.

Lassen Sie uns auch im kommenden Jahr zusammenhalten und gemeinsam Verantwortung übernehmen – für einen Landkreis, der Halt gibt und Perspektiven bietet.

Herzlichst, Ihr

Andreas Danzer
Landrat des Landkreises Traunstein

Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den von seinen Verbandsmitgliedern oder aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder zugeführten, nicht vermeidbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfall bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt zu verwerten, weiter zu behandeln, bzw. zu entsorgen (§ 4 Abs. 1 der Verbundssatzung). Die Einzelheiten des Anschlusszwangs und der Überlassungspflicht sind in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder geregelt. Für die Entsorgung von Abfällen, für die eine Andienungspflicht gegenüber den Verbandsmitgliedern besteht, enthält diese Benutzungsordnung ergänzend zu den Bestimmungen in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder öffentlich-rechtliche Regelungen zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

(2) Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, zur Auslastung der Kapazität der Anlage Entsorgungsverträge mit anderen Gebietskörperschaften oder privaten Anlieferern abzuschließen. Weiterhin können Abfälle im MHKW energetisch verwertet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 der Verbundssatzung). Werden Abfälle aufgrund vertraglicher Vereinbarung entsorgt, gilt diese Benutzungsordnung als Bestandteil der Vereinbarung, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die folgenden öffentlichen Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes:

1. Müllumladestation in Marklkofen
2. Müllumladestation in Huldsessen (Gemeinde Unterdiertfurt)
3. Müllumladestation in Mühldorf a. Inn
4. Müllumladestation in Weiderding (Gemeinde Nußdorf)
5. Müllumladestation in Thansau (Gemeinde Rohrdorf)
6. Müllumladestation in Hofham (Stadt Freilassing)
7. Müllannahmestation beim Müllheizkraftwerk Burgkirchen
8. Müllheizkraftwerk (MHKW) in Burgkirchen

(2) Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an den vorgenannten Entsorgungsanlagen werden folgende Einzugsgebiete festgelegt:

1. Abfälle zur thermischen Behandlung aus dem Gebiet des Landkreises Altötting sind grundsätzlich am MHKW Burgkirchen anzuliefern.
2. Abfälle zur thermischen Behandlung aus den Gebieten der anderen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind grundsätzlich an den jeweiligen Müllumladestationen in den Landkreisen anzuliefern.
3. Abfälle, die nicht der Andienungspflicht an die Verbandsmitglieder des ZAS unterliegen, sind an den vertraglich festgelegten Annahmestellen anzuliefern.
4. Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich an der Müllannahmestation beim MHKW Burgkirchen anzuliefern.

In begründeten Fällen kann der Zweckverband Ausnahmen von Nr. 1 bis 4 gestatten oder anordnen.

§ 3 Gegenstand der Benutzung

(1) Durch den Zweckverband werden Abfälle zur thermischen Behandlung übernommen, für die die Maßnahmen gem. § 6 (1) Nr. 1 – 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ausgeschöpft sind.

(2) Darüber hinaus nimmt der Zweckverband zur Auslastung der Kapazität des MHW Burg-kirchen auf der Grundlage von Entsorgungsverträgen Abfälle von anderen Gebietskörperschaften und von privaten Anlieferern an, soweit die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, erfüllt sind. Dies gilt auch für die Annahme von Abfällen zur energetischen Verwertung.

(3) Der Zweckverband übernimmt an den Einrichtungen (§ 2 Abs. 1) im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten brennbare Abfälle, die gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) nicht gefährlich sind.

Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 1 AVV werden vom ZAS nur angenommen, soweit ein vom Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis (§ 5 NachwV), eine sonstige den Anforderungen des § 5 NachwV entsprechende Entsorgungsbestätigung des LfU oder eine Freistellung bzw. Privilegierung nach § 7 NachwV vorliegt.

(4) Bei Betriebsstörungen in den Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen baldmöglichst öffentlich bekanntgegeben.

(5) Von der Annahme ausgeschlossen sind die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Be-nutzungsordnung beigefügten Liste aufgeführt sind (= Ausschlussliste), außer der Zweckverband bietet hierfür besondere Annahmemöglichkeiten an.

(6) Die Abfälle sind in Fahrzeugen anzuliefern, die gewährleisten, dass Verunreinigungen, insbesondere der öffentlichen Verkehrsflächen und des Betriebsgeländes ausgeschlossen sind. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht entstehen.

(7) Abfallanlieferungen werden vom Zweckverband abgewiesen, wenn

1. von der Verbrennung ausgeschlossene Stoffe enthalten sind (Ausschlussliste),
2. bei ihrer Entsorgung Gefahren für die Anlage, für die Umwelt oder die Reststoffbeseitigung zu befürchten wären,
3. sie in nicht nur geringfügigem Umfang nicht brennbare Wertstoffe, insbesondere Glas oder Metalle enthalten.

Der Zweckverband ist berechtigt, Anlieferungen auch nach dem Entladen zurückzuweisen. In diesem Fall lässt der Zweckverband durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die Abfälle wieder entfernen.

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

(8) In Zweifelsfällen behält sich der Zweckverband vor, vom Benutzer einen gutachtlichen Nachweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder

vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss darüber gibt, ob ein Abfall im MHWK Burgkirchen entsorgt werden kann. Der Zweckverband ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

(9) Die Vorgehensweise für den Umgang mit Abfällen, bei denen ionisierende Strahlung gemessen wurde, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Hierfür anfallende Kosten sind vom Anlieferer zu tragen.

§ 4 Verhalten auf dem Gelände des ZAS

(1) Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen des ZAS nicht gestattet.

(2) Die Anweisungen des Betriebspersonals müssen befolgt werden. Verbotstafeln und Hinweisschilder sind zu beachten.

(3) Außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen und Räume besteht striktes Rauch-, Trink- und Verzehrverbot.

(4) Der unbefugte Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.

(5) Auf dem Gelände des MHWK und der Umladestationen des ZAS gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände des MHWK Burgkirchen und der Müllumladestationen beträgt 20 km/h, in der Entladehalle ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.

(6) Schienenfahrzeuge haben auf den Einrichtungen des Zweckverbandes Vorfahrt.

(7) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege und Parkplätze benutzt werden. Sonstige Verkehrsflächen dürfen nur auf besondere Anweisung befahren werden. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen sind besonders zu beachten.

(8) Besucher, Fremdfirmenmitarbeiter und gewerbliche Anlieferer dürfen nur die jeweils aus- oder zugewiesenen Parkflächen benutzen.

(9) Es besteht die Verpflichtung, in den ausgewiesenen Bereichen die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

(10) Das Einsammeln oder Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

(11) Privatpersonen dürfen nur nach Anmeldung und nur unter Beaufsichtigung durch Betriebspersonal die Anlage betreten. Sie haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet werden.

(12) Fremdfirmen haben die Fremdfirmenordnung des Zweckverbandes zu beachten.

§ 5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

(1) Auf dem Gelände des ZAS gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) bzw. die entsprechenden BGV-Vorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die sonstigen einschlägigen Regeln für den Unfall- und Arbeitsschutz.

(2) Auffällige Vorgänge (z. B. Rauchentwicklung) und Unfälle jeglicher Art sind im MHWK dem Leitstand (Tel.: -423) und an den Müllumladestationen dem Betriebspersonal zu melden. Ersthelfer, Rettungsdienst oder die Feuerwehr werden von dort aus angefordert.

(3) Arbeiten im MHWK und an den Umladestationen dürfen nur nach erfolgter Sicherheitsunterweisung und nur mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung aufgenommen werden.

(4) Für Arbeiten, zu deren Durchführung Sicherheitsmaßnahmen gleich welcher Art erforderlich sind (= gefährliche Arbeit), bedarf es eines Freigabeverfahrens. Die zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Arbeitskarten erhalten die Fremdfirmen vom Betriebspersonal des ZAS.

(5) Im Falle einer Gefahr wird akustischer Alarm ausgelöst. Alle Benutzer, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher haben sich in diesem Fall unverzüglich zum Sammelplatz an der Waage zu begeben. Für die Mitarbeiter der ZAS gelten die Festlegungen in der Brandschutzordnung.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden durch Anschlag und in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekanntgemacht.

§ 7 Entladung, Sicherheit und Arbeitsschutz beim Müllentladen

(1) In den Entladehallen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit rückwärtsfahren werden. Zwischen rückwärtsfahrenden Fahrzeugen und den Entladestellen (Bunkern) dürfen sich keine Personen aufhalten.

(2) Fahrzeuge dürfen nur dann von Hand entladen werden, wenn die Absturzsicherungen (Schranken, Gitter) geschlossen sind. Das Öffnen der Schranken zum Zwecke der Handabladung ist strengstens untersagt.

(3) Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur von einem sicheren Standplatz aus entladen werden. Brüstungen, Rampen und andere Stellen, von denen eine Absturzgefahr in die Bunker bestehen, dürfen nicht betreten werden.

(4) Bei Fahrzeugen mit Kippcontainern müssen die Absetzstützen vor dem Abkippen ausgefahren werden.

(5) Um eine Gefährdung durch herabfallende Ladungsteile oder eine unvorhergesehene auf-schlagende Tür zu vermeiden, dürfen Abrollcontainer nur von der Seite entriegelt werden.

Seitwärts öffnende Containerklappen sind vor der Ausfahrt aus der Entladehalle ordnungsgemäß zu schließen und zu sichern.

(6) Der Zwischenraum zwischen dem Fahrzeugende und den Bunkern darf nur betreten werden, wenn der Abstand mindestens drei Meter beträgt.

(7) Zum Entfernen von Abdeckungen (z.B. Netze, Planen) müssen Container vorher vom Fahrzeug abgesetzt werden.

(8) Es ist untersagt, in der Anlieferhalle zu rauchen und Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen. Feuer und offenes Licht sind in der Entladehalle verboten.

(9) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Entladehalle untersagt. Die Mitnahme von Tieren bei der Anlieferung ist nicht erlaubt.

(10) Hausmüll aus kommunalen Sammlungen und gewerbliche Abfälle, die mit Kippfahrzeugen angeliefert werden, sind direkt in die Bunker zu entleeren.

(11) Der Schlüssel zum Öffnen der Schranken wird an den Müllumladestationen von den Wägern ausgegeben. Es dürfen sich keine Unbefugten, insbesondere Privatanlieferer, in der Nähe der zu öffnenden

Schranken aufhalten. Die Schranken sind unmittelbar nach dem Entladevorgang wieder zu verschließen. Der Schlüssel ist an den Wäger zurückzugeben.

(12) Fahrzeuge dürfen an den Müllumladestationen nur dann von LKW-Ladeflächen aus mit der Hand entladen werden, wenn die vorhandenen Bügel auf den Absturzsicherungen in Abhängigkeit von der Höhe der Ladefläche einen ausreichenden Absturzschutz bieten.

(13) In der Entladehalle des MHW ist den Anweisungen des Müllannahmepersonals (Einweiser) Folge zu leisten.

§ 8 Vergütung, Gebührenpflicht

(1) Für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung, die von Direktanlieferern (=Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr) angeliefert werden, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen der Verbandsmitglieder erhoben.

(2) Die Anlieferer von Abfällen zur energetischen Verwertung haben die vertraglich vereinbarten Vergütungen an den ZAS zu entrichten.

§ 9 Eigentumsübergang

(1) Mit der Übernahme durch den Zweckverband gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über.

(2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband ist jedoch nicht verpflichtet, verlorengegangene Gegenstände im Müll zu suchen oder suchen zu lassen.

(3) Ausgeschlossen vom Eigentumsübergang sind alle Stoffe, die gemäß § 3 Abs. 5 von der Annahme ausgeschlossen sind.

§ 10 Haftung des Zweckverbandes

(1) Für Schäden, die den Anlieferern von Abfällen bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Zweckverband nur, wenn seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungseinrichtungen wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

(4) Bei unbefugtem Betreten der Anlagen haftet der Zweckverband nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

§ 11 Haftung der Benutzer

(1) Der Benutzer haftet für Schäden, die dem Zweckverband bei oder infolge der Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen entstehen, sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden nicht verschuldet hat.

(2) Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die die bei ihnen anfallenden Stoffe durch Dritte anliefern lassen.

(3) Der Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Abfälle angeliefert werden, haften für Schäden durch Anlieferung von Abfällen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind.

§ 12 Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten

Der Zweckverband kann die zum Vollzug dieser Benutzungsordnung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Burgkirchen, den 04. Dezember 2025

Zweckverband Abfallverwertung
Südostbayern

Schneider,
Landrat, Verbandsvorsitzender

Anlage zur Benutzungsordnung

Ausschlussliste

(Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle)

1. Betriebsproblematische Abfälle

Beispiele:

- ↳ lange Streifen od. Bänder aus Kunststoff od. Papier, z.B. Randabschnitte von Rollen, Filmabfälle
- ↳ sperrige Abfälle, die durch die Müllpressen an den Müllumladestationen und die Sperrmüllschere in der Anlieferhalle des MHKW Burgkirchen nicht zerkleinert werden können (z.B. 200 l-Metallfässer, Stahlträger, lange Holzbalken)
- ↳ große Papier- oder Kunststoffrollen
- ↳ gepresste Kunststoffballen
- ↳ Bitumen (z.B. Dachpappe) in großen Mengen
- ↳ Stäube in größeren Mengen
- ↳ brennende und glühende Abfälle
- ↳ Kohlenstofffasern und Carbonabfälle

2. Unbrennbares bzw. inertes Material

Beispiele:

- ↳ mineralisches Isoliermaterial
- ↳ Glas, Keramik
- ↳ Bauschutt
- ↳ Abraum, Kies, Sand, Erde

3. Problemabfälle

Gefährliche Abfälle i. S. d. AVV werden vom ZAS nur angenommen, soweit ein vom Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis vorliegt oder der ZAS für die jeweilige Abfallart vom LfU nach § 7 Nachweisverordnung freigestellt ist
(vgl. § 3 Abs. 3 Benutzungsordnung).

Beispiele:

- ↳ selbst-, hoch- und leichtentzündliche, radioaktive oder giftige Stoffe
- ↳ explosive Stoffe wie Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen oder Karbid
- ↳ Problemabfälle wie Chemikalien, Akkus, Batterien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, lösemittelhaltige Abfälle, Holzschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel

4. Abfälle aus der Abwasserreinigung

Ausnahme:

gereinigtes und gepresstes Rechengut

Beispiele:

- ↳ Klärschlamm
- ↳ Sandfang

5. Infektiöse Abfälle aus der medizinischen Versorgung (AS 180103)

Herkunft:

Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierpraxen

Ausnahme:

Desinfizierte Abfälle können zusammen mit den „Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“ (AS 180104) entsorgt werden.

6. Sonstige ausgeschlossene Abfälle

- ↳ Abfälle mit zu hohem Feuchtigkeitsgehalt
 - ↳ flüssige und schlammige Stoffe: Lösemittel, Lacke, Öl, Fett- und Farbschlämme
 - ↳ Altautos, Altreifen
 - ↳ Tierkörper
 - ↳ Straßenkehricht
 - ↳ Abfälle mit hohem Chlor-Gehalt (z.B. PVC-Abfälle)
 - ↳ Gummiafälle in großen Mengen
 - ↳ Bitumenabfälle (z.B. Dachpappe)
 - ↳ staubförmige und schlammige Abfälle
-

102/25

Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

Der Jahresabschluss 2024 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWMP PartGmbH, Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 27.08.2025 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Palling, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Palling für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

...

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Auf Basis unserer durchgeföhrten

Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 03.12.2025 endgültig festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht werden vom 19.12.2025 bis 16.01.2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 03.12.2025, den Jahresgewinn von 2024 in Höhe von 188,47 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 12.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Otting-Pallinger-Gruppe

gez. Josef Jahner, Verbandsvorsitzender

103/25

Az.: 4.40-BV-718-2025

Baurecht;

**Anbau einer Garage im Kellergeschoß, Einbau einer zweiten Wohneinheit im Obergeschoß,
Anbau an das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 135/4 der Gemeinde Schnaitsee, Gemeinde Schnaitsee**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 12.12.2025, Geschäftszeichen 4.40-BV-718-2025, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 12.12.2025, Geschäftszeichen 4.40-BV-718-2025, wurde

Herrn
Hubert Sax
Kampenwandstr. 8
8353 Schnaitsee

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.81, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-274) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 12.12.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

104/25

Az.: 1.10

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2025 und Auslegung des Nachtragshaushaltsplans

I.

Der Landkreis Traunstein hat am 12. Dezember 2025 die 1. Nachtragshaushaltssatzung (Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LkrO) für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, die hiermit gem. Art. 59 Abs. 3 i.V. mit Art. 62 Abs. 1 LKrO bekanntgemacht wird.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Traunstein folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht um	Vermindert Um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge		
		gegenüber bisher	auf nunmehr verändert	
		€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	2.760.000	0	261.067.800	263.827.800
die Ausgaben	2.760.000	0	261.067.800	263.827.800

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	5.751.100	0	52.371.200	58.122.300
die Ausgaben	5.751.100	0	52.371.200	58.122.300

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Umlagensätze für die Kreisumlage und die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Traunstein, 18.12.2025

Andreas Danzer
Landrat

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen sowie die Nachtragshaushaltssatzung liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 i.V. mit Art. 62 Abs. 1 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude A, Zimmer A 0.18, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Andreas Danzer
Landrat

105/25

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Achental Tourismus gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Gemeinden Marquartstein, Schleching, Staudach-Egerndach und Unterwössen erlassen aufgrund von Art. 49, 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) und Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

§1 Änderungen

§10 Abs. 1a [neuer Absatz] enthält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289b ff. des HGB.

§10 Abs. 3 wird angepasst:

Für die Behandlung und die Offenlegung des Jahresabschlusses gilt §27 KUV in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 31.12.2025 in Kraft.

Unterwössen, den 16.12.2025

Gemeinde Marquartstein

gez.

Gemeinde Unterwössen

gez.

Andreas Scheck
Erster Bürgermeister

Ludwig Entfellner
Erster Bürgermeister

Gemeinde Schleching

Gemeinde Staudach-Egerndach

gez.

gez.

Josef Loferer
Erster Bürgermeister

Martina Gaukler
Erste Bürgermeisterin

106/25
Az.: 6670-250002-WL

**Zweckverband Heimat.Chiemgau und Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau;
Jahresabschluss 2024**

Der Jahresabschluss des Zweckverband Heimat.Chiemgau mit Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau für das Jahr 2024 wurde von der Zweckverbandsversammlung in der Sitzung vom 10. Dezember 2025 festgestellt. Ebenso wurde die notwendige Entlastung erteilt.

Für das Jahr 2024 ergeben sich folgende Feststellungen:

Bilanzsumme:	20.445.325,69 €
Jahresüberschuss:	42.260,67 €

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer von der Fa. AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Zweckverband Heimat Chiemgau, Traunstein, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zweckverband Heimat Chiemgau, Traunstein, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Heimat.Chiemgau hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt vom Jahresabschluss des Zweckverbands Heimat.Chiemgau für das Jahr 2024 inkl. Lagebericht der Geschäftsführung zustimmend Kenntnis. Danach beträgt die Bilanzsumme zum Stichtag 31.12.2024 20.445.325,69 €, der Jahresüberschuss beträgt 42.260,67 €. Die Verbandsumlage wurde in voller Höhe, d. h. mit 200.000 € der zweckgebundenen Rücklage und damit dem Eigenkapital zugeführt.
2. Die Verbandsversammlung nimmt vom schriftlichen Bericht über die örtliche Prüfung des Zweckverbands Kenntnis und eignet sich diesen Bericht als Prüfungsorgan des Zweckverbands an. Damit wird die Prüfung formell abgeschlossen.

3. Die Jahresrechnung für das Jahr 2024 mit einer Bilanzsumme von 20.445.325,69 € und einem Jahresüberschuss von 42.260,67 € wird festgestellt.
4. Für das Jahr 2024 wird die Entlastung erteilt.

Traunstein, 18.12.2025

Landrat Andreas Danzer
Verbandsvorsitzender

107/25

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe, Mühlen 12, 83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 659.200 EURO und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 123.300 EURO ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Mühlen, den 18.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Mühlener Gruppe

gez. Bernhard Hennes
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Mühlen 12 83377 Vachendorf, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht (Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO) auf.

Andreas Danzer
Landrat